

**6. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Kindertageseinrichtungen  
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)  
der Gemeinde Gessertshausen vom 25.04.2017**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gessertshausen nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) der Gemeinde Gessertshausen vom 25.04.2017

**§ 1**

§ 7 Abs. 3 und 6 der Kindertageseinrichtungengebührensatzung werden wie folgt geändert:

„(3) Nimmt ein Kind, das die Kinderkrippe besucht, am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen 3,25 € erhoben. Für Kinder, die den Kindergarten oder den Hort besuchen und am Mittagessen teilnehmen, wird als Essensgeld für ein Mittagessen 3,70 € erhoben.“

„(6) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 15:00 Uhr des Vortages gemeldet werden. Ist der Vortag ein Sonn- oder ein Feiertag, ist eine Abbestellung bis spätestens 07:00 Uhr des auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Tages bei der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gessertshausen, den 17.05.2022  
Gemeinde Gessertshausen

Jürgen Mögele  
Erster Bürgermeister